

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0101/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **25.06.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 29.01.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Rauch, Kälte und ein gefährlicher Funke“. Der Beitrag berichtet über einen Wahlstand der AfD und einen Besuch des bayrischen AfD-Vorsitzenden an diesem Stand. Der Autor schildert, was an dem Stand gesagt wurde bzw. welche Meinungen dort geäußert wurden.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung der Ziffern 2, 12 und 13 des Pressekodex. Der Artikel stelle die AfD und ihre Wahlkämpfer als harmlose Akteure dar, während kritische Einordnungen oft fehlten oder abgeschwächt würden.

III. Der Chefredakteur führt aus, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde auf die Ziffern 2, 12 und 13 des Pressekodex stütze. Keine dieser Bestimmungen sei aber durch die gegenständliche Berichterstattung auch nur im Ansatz verletzt worden.

Der Beitrag sei – für den Leser klar erkennbar – eine Reportage über den Wahlkampf der AfD in Niederbayern. Über diese Veranstaltung habe die Zeitung in sachgerechter Weise mit den Stilmitteln der Reportage berichtet. Zum Wesen der Reportage gehöre, dass der Verfasser zumeist direkt vor Ort dramaturgisch aufgebaut über ein Ereignis oder einen Sachverhalt „hintergründig und anhand von konkreten Beispielen, Personen oder Schicksalen anschaulich berichtet. Während Nachricht und Bericht Distanz wahrten, gehe die Reportage nah heran und gewähre auch Beobachtungen und weiteren Sinneswahrnehmungen ihrer Protagonisten Raum.“ (<https://de.wikipedia.org/wiki/Reportage>). Dazu gehöre weiter, dass der Autor regelmäßig Einordnungen und Erläuterungen vornehme. Diese dienten vor allem auch dem besseren Verständnis des Textes. So sei es auch im vorliegenden Fall. Nicht zum Wesen der Reportage zähle es indes, dass der Verfasser jedes einzelne Verhalten, jede einzelne Aussage eines Protagonisten direkt einordnet, kommentiert, oder analysiert, geschweige denn sich davon ausdrücklich distanziert. Dafür gebe es andere Darstellungsformen.

Grundsätzlich entscheide die Presse in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das „Ob“ und „Wie“ der Berichterstattung sei Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse (siehe BVerfG, Beschluss vom 8. September 2014 - 1 BvR 23/14, Hervorhebungen durch den Verfasser). Dass sich die gegenständliche Berichterstattung innerhalb der rechtlichen Grenzen bewegt, bedürfe keiner weiteren Ausführungen.

Der Beschwerdeführer irre, wenn er der Zeitung bzw. dem Autor des Artikels en personne unterstelle, die „AfD und ihre Wahlkämpfer als harmlose Akteure“ darzustellen. Das sei angesichts des (insbesondere historischen) Kontexts, in dem das Gebaren der AfD auch von der Beschwerdegegnerin seit vielen Jahren kritisch beobachtet werde, ein ungeheuerlicher Vorwurf.

Zu den Beanstandungen des Beschwerdeführers im Einzelnen:

Behaupteter Verstoß gegen Ziffer 2 Pressekodex (Sorgfaltspflicht)

Es sei hier aus Sicht der Beschwerdegegnerin schlichtweg nicht zu erkennen, gegen welchen der Unterfälle von Ziffer 2 sie verstoßen haben solle. Aber selbst, wenn man – unzutreffend – die Vorhaltungen des Beschwerdeführers unter Ziffer 2 subsumieren wollte, so ließe sich daraus unter keinen Umständen eine Verletzung der Sorgfaltspflicht ableiten.

Dazu wie folgt:

Vorhalt a: „Der Artikel stellt die AfD und ihre Wahlkampfhelfer als harmlose Akteure dar, während kritische Einordnungen oft fehlen oder abgeschwächt werden.“

Dabei handele es sich um eine Meinungsäußerung des Beschwerdeführers, für die es nicht die geringsten Anknüpfungstatsachen gebe. Der Beitrag bezeichne die AfD bereits im zweiten Absatz als „**in Teilen rechtsextremistisch**“ (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sei die AfD auch behördlich so eingeschätzt worden). Außerdem werde sie in ihrer Gesamtheit als **rechtspopulistisch** beschrieben. Jedes einzelne AfD-Mitglied als rechtsextrem zu bezeichnen, gehe an der Sache vorbei und entspreche auch nicht den Tatsachen.

Vorhalt b: „So wird [Name eines AfD-Politikers] lediglich als ‚konservativ‘ beschrieben, obwohl er wiederholt durch rechtsextreme Äußerungen aufgefallen ist.“

Hier zitiere der Beschwerdeführer – ob bewusst oder unbewusst – falsch aus dem Beitrag: Nicht etwa der Autor beschreibe den Politiker als „konservativ“, sondern dieser selbst tue dies. Dem Attribut „konservativ“ stelle der Beitrag die Bezeichnung „**rechtsextreme, völkisch-nationalistische Gruppierung**“ (in Zusammenhang mit jenem Flügel der AfD, dem [Name eines AfD-Politikers] bis zu dessen Auflösung angehörte) gegenüber. Dass es keine über diese Gegenüberstellung hinausgehende Ergänzung durch Erläuterungen oder Zitate gegeben habe, möge den Beschwerdeführer empören, eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht stelle es nicht dar.

Behaupteter Verstoß gegen Ziffer 13 Pressekodex (Unschuldsvermutung)

Auch hier sei für die Beschwerdegegnerin überhaupt nicht nachvollziehbar, wie sie gegen Ziffer 13 verstoßen haben solle. „Unzulässige Verharmlosung“, wie der Beschwerdeführer zu wissen meine, sei jedenfalls kein Tatbestand des Pressekodex – weder nach Ziffer 13 noch nach einer anderen Norm. Allenfalls, mit einem hohen Maß an Vorstellungskraft, könnte sich die gegenständliche Berichterstattung an den Bestimmungen von Ziffer 1 Pressekodex („Wahrhaftigkeit“) messen lassen. Aber auch einer derartigen Überprüfung hielte der Beitrag ohne Zweifel stand. Im Gegenteil: In der Richtlinie 1.2 zu Ziffer 1 Pressekodex heiße es sogar: „*Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der*

Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.“ Diesem Auftrag sei die Zeitung nachgekommen.

Im Einzelnen:

Vorhalt a: „Der Artikel lässt problematische Aussagen der AfD weitestgehend unkritisch stehen.“

Anders als der Beschwerdeführer behaupte, gebe der Beitrag an zahlreichen Stellen eine umfassende Einordnung der AfD. So zum Beispiel in den folgenden Passagen:

„Die letzten Jahre haben gezeigt, dass nicht alle in der AfD eine solch gemäßigte Meinung vertreten. Manche definieren auch einen rassistischen Volksbegriff. Mehrere Landtagsabgeordnete aus Bayern docken unter anderem an den rechtsextremen, österreichischen Vordenker Martin Sellner an.“

„Er will nicht nur Ausländer abschieben, sondern auf lange Sicht ebenfalls nicht ‚assimilierte Staatsbürger‘.“

„Ein Blick ins Wahlprogramm und auf bayerische führende AfD-Politiker zeigt: Sie stellen zum Teil den menschengemachten Klimawandel infrage, verschweigen, wie unwirtschaftlich der Wiedereinstieg in den Atomstrom wäre. Immer wieder wird eine prorussische Haltung oder ein Anknüpfen an den US-Präsidenten Donald Trump sowie den anarchokapitalistischen argentinischen Staatschef Javier Milei deutlich. Hinzu kommen Verbindungen zur rechtsextremen Identitären Bewegung.“

„[Name eines AfD-Politikers] tritt eher traditionell rechts auf, während Alice Weidel wiederum libertäre Sichtweisen vertritt.“

Schließlich sei bereits in der Überschrift von einem „gefährlichen Funken“ die Rede. Mithin ergebe sich aus einer Gesamtbetrachtung des Beitrags: Der Vorwurf einer „weitestgehend unkritisch“ erfolgten Darstellung von AfD-Aussagen gehe ins Leere.

Vorhalt b: „Beispielsweise wird erwähnt, dass ein AfD-Mitglied Berlin als ‚Drecksloch‘ bezeichnet, ohne eine klare Distanzierung oder journalistische Einordnung.“

Dass ein Wahlkampfhelfer Berlin als „Drecksloch“ bezeichnet, ist dessen Meinungsäußerung. Diese Äußerung sei während der Veranstaltung so gefallen und korrekt wiedergegeben worden. Dabei sei es *„notwendig und Aufgabe der Presse, genau wiederzugeben, was die Menschen sagen und wie sich ausdrücken. Nur so könne die Realität möglichst gut abgebildet werden.“* (vgl. Presserat 0798/24/1-BA). Eine Distanzierung – wie auch immer diese im konkreten Fall ausfallen könnte – sei hier gerade nicht verlangt. Der Autor mache sich die Aussage auch nicht zu eigen. *Ein Zu-Eigen-Machen liege regelmäßig dann vor, wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint* (vgl. LG Hamburg Urt. v. 8.3.2024 – 324 O 6/21, GRUR-RS 2024, 6455). Davon könne hier nicht die Rede sein. Ganz im Gegenteil: Der Autor stelle der Aussage des Wahlkampfhelfers die eigene Formulierung „Metropole des Parlamentarismus“ gegenüber.

Vorhalt c: „Ebenso wird [Name eines AfD-Politikers] Aussage, man wolle ‚Deutschland wieder deutsch machen‘ nicht kritisch hinterfragt, obwohl dies eine gängige Praxis im rechtsextremen Milieu ist.“

Handelte es sich beim gegenständlichen Beitrag um eine Analyse, so könnte man die Forderung nach einer kritischen Hinterfragung dieser Aussage stellen. Tatsächlich aber habe man es mit einer Reportage zu tun. Hier gelte in analoger Auslegung das, was der Presserat zu Meinungsbeiträgen ausgeführt habe: *„Es gibt laut Pressekodex keine Pflicht zur Ausgewogenheit in Meinungsbeiträgen, während umgekehrt die im Grundgesetz festgeschriebene Meinungsfreiheit auch einseitige Meinungen abdeckt.“* (vgl. Presserat 0841/24/2-BA). Außerdem werde an anderer Stelle im Text ohnehin klargemacht, was die

AfD unter „Deutschland wieder deutsch machen“ versteht. Im Passus über den österreichischen Rechtsextremisten Martin Sellner, „an den mehrere Landtagsabgeordnete aus Bayern andocken“, heiße es nämlich: „Er will nicht nur Ausländer abschieben, sondern auf lange Sicht ebenfalls nicht ‚assimilierte Staatsbürger‘.“ Auch dieser Vorhalt sei daher nicht nachvollziehbar.

Behaupteter Verstoß gegen Ziffer 12 Pressekodex (Diskriminierung)

Ziffer 12 Pressekodex lautet: *Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.*

Auch in Bezug auf Ziffer 12 erschließe sich der Beschwerdegegnerin nicht so recht, wie die angegriffenen Äußerungen bzw. Nicht-Äußerungen im Beitrag darunter zu subsumieren sein sollen. Der Beschwerdeführer stütze dies inhaltlich auf eine „mangelnde Einordnung extremistischer Positionen.“ Konkret gehe es ihm dabei um folgende Formulierungen:

Vorhalt a: „Der Artikel enthält Passagen, in denen AfD-Mitglieder ihre Ängste vor zunehmender Gewalt durch Geflüchtete äußern, ohne klarzustellen, dass dies eine typische und oft statistisch unbelegte Rhetorik der Partei ist.“

Um es nochmal klar und deutlich zu betonen: Der Beitrag sei eine Reportage. Er sei keine Analyse und auch kein Faktencheck. Somit gelte auch hier, was bereits oben insbesondere unter Punkt 1 ausgeführt worden sei.

Vorhalt b: „Die AfD wird zudem als Partei mit verschiedenen internen Strömungen (libertär vs. nationalistisch) dargestellt, ohne darauf hinzuweisen, dass zahlreiche führende Funktionäre vom Verfassungsschutz als rechtsextrem eingestuft werden.“

Entgegen der Wahrnehmung des Beschwerdeführers gehe der Autor, wie schon unter Punkt 2 ausführlich dargelegt, bereits am Beginn des Beitrags auf die extreme Haltung ein: „In Teilen extremistisch“ entspreche der (damaligen) Einschätzung des Verfassungsschutzes. Und auch am Ende heiße es verstärkend in Bezug auf die parteiinternen Strömungen: „Doch auch der AfD ist offenkundig aufgefallen, dass Radikale großen Einfluss erlangt haben. Deshalb hat sich die Parteiführung zum Jahreswechsel von ihrer extremistischen Jugendorganisation getrennt.“

Auch hier gelte: Ob und wie in dem Beitrag eine kritische Einordnung der AfD stattfindet, sei nicht bezogen auf einzelne Passagen und Äußerungen zu beurteilen. Sie bemesse sich vielmehr aus einer Gesamtbetrachtung des Artikels. Nach dieser sei es wohl unstrittig, dass eine Einordnung in publizistisch angemessener und pressethisch ausreichender Weise erfolgt sei und von einer „Verharmlosung der AfD“ keine Rede sein könne. Eine weitere politische Analyse, eine Distanzierung von Wahrnehmungen gar, sei weder geboten noch erforderlich gewesen.

Fazit

Aus all dem ergebe sich, dass aus Sicht der Beschwerdegegnerin der Beitrag presseethisch nicht zu beanstanden und die Beschwerde unbegründet sei.

B. Erwägungen der Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt keine Verletzung der publizistischen Grundsätze. Bei dem Beitrag handelt es sich um eine Reportage über den AfD-Wahlkampfstand und die Gespräche, die dort geführt wurden. Bei der Berichterstattung darüber muss unter presseethischen Gesichtspunkten keine Einordnung des dort Gesagten

vorgenommen worden, da klar wird, dass es sich bei den wiedergegebenen Aussagen um Meinungsäußerungen der Protagonisten handelt. Zudem sind in der Veröffentlichung auch kritische Aussagen zur AfD enthalten. Eine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht liegt daher nicht vor. Ebenso ist kein Verstoß gegen die Ziffern 12 und 13 des Pressekodex erkennbar.

C. Ergebnis

Die Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>